Ausfertigung

9 B 08.30203
AN 1 K 05.31304

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

24. SEP. 2012

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Gunther Specht,
Deutschhausstr. 32, 35037 Marburg/Lahn,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts;
hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 3. April 2008,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Pappenheim,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Priegl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Gänslmayer

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 23. April 2012

am 27. April 2012

folgendes

Urteil:

I. In Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 3. April 2008 wird der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 11. Oktober 2005 aufgehoben.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

1 Der Kläger wendet sich mit seiner Klage (primär) gegen den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung (= Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt: § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG) sowie gegen den Widerruf der Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1 und 4 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 Alternative 1 AufenthG und § 60 Abs. 5 AufenthG).

2 Der 1970 in Afsin geborene, verheiratete Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Eigenen Angaben zufolge verließ er sein Heimatland im April 1995 und kam auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland. Seinen Antrag auf Asylanerkennung lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) mit Bescheid vom 6. Dezember 1995 ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Nrn. 2 und 3) und forderte den Kläger zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf,

andernfalls werde er in die Türkei oder in einen anderen Staat abgeschoben, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 4).

3 Auf seine Klage gegen diesen Bescheid verpflichtete das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 23. Mai 1996 Az. B 6 K 96.30001 das Bundesamt festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen der § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG vorliegen. Nr. 4 des Bescheids wurde insoweit aufgehoben, als dem Kläger darin die Abschiebung in die Türkei angedroht wurde. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. In Vollzug dieser Gerichtsentscheidung stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 26. Juli 1996 fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen der § 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG hinsichtlich des Herkunftsstaates vorliegen.

4 Mit Bescheid vom 11. Oktober 2005 widerrief das Bundesamt nach Anhörung des Klägers (Schreiben vom 24.8.2005) die mit Bescheid vom 26. Juli 1996 getroffenen Feststellungen (Nr. 1). Des Weiteren stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG im Übrigen sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG nicht vorliegen (Nrn. 2 und 3). Der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung (= Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG) wurde auf § 73 Abs. 1 AsylVfG, der Widerruf der Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 und 4 AuslG vorliegen, auf § 73 Abs. 3 AsylVfG gestützt. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht mehr vor, weil der Kläger aufgrund des nunmehr seit über zehn Jahren zurückliegenden Verdachts der Unterstützung der PKK mit hinreichender Sicherheit keine staatlichen Repressalien mehr befürchten müsse. Auch die bloße Weigerung, das Dorfschützeramt zu übernehmen, führe zu keinen asylrechtlich relevanten Repressalien mehr. Letztlich führten auch die exilpolitischen Tätigkeiten des Klägers für die DHKP-C gegenwärtig zu keiner politischen Verfolgung. Nach den dem Bundesamt vorliegenden Erkenntnissen habe der Kläger lediglich an Demonstrationen und Kundgebungen der DHKP-C teilgenommen. Es sei nicht wahrscheinlich, dass kurdische Asylbewerber, die in Deutschland an Demonstrationen oder sonstigen Aktivitäten kurdischer Vereine und Gruppen teilgenommen haben, bei ihrer Rückkehr in die Türkei allein aus diesem Grund Repressalien erdulden müssten. Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung könne somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei weiterhin mit politischen Repressalien zu rechnen habe. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, aus denen der Kläger die Rückkehr in seinen Heimatstaat ablehnen könne, seien - zumal angesichts der

dargestellten Entwicklung in seiner Herkunftsregion - nicht ersichtlich. Den Widerruf der Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 und 4 AuslG vorliegen, begründete das Bundesamt damit, dass der Kläger zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Falle einer Rückkehr weder Folter noch andere menschenrechtswidrige Behandlung zu befürchten habe, so dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 und 4 AuslG nicht mehr vorlägen. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, über den im Rahmen des Widerrufsverfahrens erstmalig zu entscheiden sei, lägen nicht vor. Der Kläger habe keine staatliche Verfolgung zu befürchten. Eine Verfolgung seitens staatsähnlicher bzw. nichtstaatlicher Akteure werde nicht vorgetragen. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien nicht ersichtlich.

5 Seine gegen diesen Bescheid gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 3. April 2008 abgewiesen. Der Kläger werde weder durch den rechtmäßigen Widerruf der getroffenen Feststellungen noch durch die nicht zu beanstandende Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (*im* Übrigen) sowie von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG in seinen Rechten verletzt. Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG hätten in dem gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des erkennenden Gerichts vorgelegen. Nach ständiger Rechtsprechung zu § 73 Abs. 1 AsylVfG a.F. sei dies für den Fall der Vorverfolgung insbesondere dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen (Vor-)Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sei und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung drohe. Das Bundesamt habe das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu Recht angenommen. Dem Widerruf der in diesem Bescheid getroffenen Feststellungen stehe auch die Rechtskraft des Urteils vom 23. Mai 1996 nicht entgegen. Unter den (im Urteil im Einzelnen geschilderten) veränderten Umständen habe der Kläger im Hinblick auf die ihm seinerzeit allein wegen seiner geäußerten Kritik an Befehlen militärischer Vorgesetzter zur Vertreibung und Verprügelung von Dorfbewohnern und wegen der ihm aufgrund der Ablehnung des Dorfschützeramtes unterstellten Unterstützung der PKK nicht zu befürchten, im Falle einer Rückkehr erneut als „Separatist" behandelt und maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu werden. An dieser Beurteilung könnten auch die Aktivitäten des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland, die sich nach seinen glaubhaften Bekundungen im Wesentlichen auf

eine Teilnahme an kulturellen, künstlerischen und folkloristischen Veranstaltungen, in politischer Hinsicht auf allgemeinpolitische Meinungsäußerungen im Rahmen von Kundgebungen oder Demonstrationen beschränkten, nichts ändern. Gerade hinsichtlich der Meinungsfreiheit sei in der Türkei eine grundlegende Veränderung der Verhältnisse zu beobachten.

6 Mit seiner vom Verwaltungsgerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung in vollem Umfang zugelassenen Berufung (Beschluss vom 28.5.2008 Az. 11 ZB 08.30160) verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er beantragt,

7 das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 3. April 2008 und den Bescheid des Bundesamts vom 11. Oktober 2005 aufzuheben.

8 In seiner Berufungsbegründung wendet er sich hierbei in der Sache ausschließlich gegen die für den Widerruf angeführten Gründe. Hierbei vertieft er sein erstinstanzliches Vorbringen, dass sich seit der Entscheidung über seinen Asylantrag im Jahre 1996 die Situation in der Türkei weder grundlegend noch dauerhaft verändert habe. Es habe zwar mehrere unterschiedliche Regierungen und Gesetzesänderungen gegeben, indes sei die Situation der Menschen und der Menschenrechte nach wie vor ungewiss. Seit seiner Anerkennung sei noch viel zu wenig Zeit vergangen, um behaupten zu können, dass sich die Verhältnisse in der Türkei „dauerhaft und stabil" verändert hätten und somit eine ihn betreffende erneute Verfolgung ausgeschlossen sei.

9 Die Beklagte beantragt,

10 die Berufung zurückzuweisen.

11 Sie hat im Berufungsverfahren Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. Oktober 2008 und vom 8. März 2010 vorgelegt, die ergänzend zu dem bereits im Widerrufsverfahren vorgelegten Schreiben vom 5. März 2004 eine aktualisierte Zusammenstellung über die den Kläger und dessen Ehefrau betreffenden Erkenntnisse des Bayer. Landesamts für Verfassungsschutz sowie Erkenntnisse zur mit Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern am 13. August 1998 verbotenen linksextremistischen Organisation „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front" (DHKP-C) enthalten. Daraus ist zu entnehmen, dass der Kläger seit 1993 als Anhänger der DHKP-C geführt wird. Ab 1999 habe er an einer Vielzahl von Veran-

staltungen der DHKP-C und anderer linksextremistischer türkischer Gruppierungen teilgenommen. Auch bezüglich seiner Gattin lägen entsprechende Erkenntnisse vor. In der Stellungnahme vom 17. Oktober 2008 wird die Tätigkeit des Klägers zusammenfassend dahingehend bewertet, dass die vorliegenden Erkenntnisse seit 1998 ein kontinuierliches Engagement im Bereich der DHKP-C-Anhängerschaft zeigten. Somit lägen Tatsachen vor, die die Schlussfolgerung rechtfertigten, dass der Kläger mit der DHKP-C eine Vereinigung unterstütze, die ihrerseits den Terrorismus unterstütze.

12 Gemäß Beschluss vom 18. Juli 2011 hat der Senat Beweis erhoben durch Einholung von Stellungnahmen des Auswärtigen Amts, von amnesty international (ai) sowie des Sachverständigen Helmut Oberdiek. Wegen der Einzelheiten sowie des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den vorgenannten Beschluss sowie die entsprechenden Stellungnahmen des Auswärtigen Amts vom 24. Oktober 2011, von amnesty international vom 9. November 2011 und von Helmut Oberdiek vom 9. September 2011 verwiesen.

13 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens sowie auf die beigezogenen Akten des Bundesamts Bezug genommen, die ebenso wie die bei Gericht geführte, mit der Terminsladung übersandte Erkenntnismittelliste Türkei Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

14 Die Berufung ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 11. Oktober 2005 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Zu dem gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Senat liegen die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG für einen Widerruf der Flüchtlingsanerkennung und des § 73 Abs. 3 AsylVfG für einen Widerruf des dem Kläger zuerkannten Abschiebungsschutzes nicht vor.

15 Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung der angefochtenen Widerrufsentscheidung ist § 73 AsylVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798). Denn da es sich vorliegend um eine asylverfahrensrechtliche Strei-

tigkeit handelt, ist nach § 77 Abs. 1 AsylVfG regelmäßig auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen und damit die aktuelle Rechtslage zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.7.2011 Az. 10 C 26/10, juris RdNr. 14 - BVerwGE 140, 114 u.H.a. Urteil vom 24.2.2011 Az. 10 C 3.10, juris RdNr. 7 m.w.N.).

16 1. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die - hier streitgegenständliche - Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (hier noch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG; jetzt: § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist gemäß Satz 2 der Vorschrift insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

17 Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass das Widerrufsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und und die Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urteils vom 23. Mai 1996 dem Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht entgegensteht. Diese rechtliche Beurteilung, gegen die auch der Kläger nichts eingewandt hat, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 22.11.2011 Az. 10 C 29/10, juris RdNr. 16; vom 1.6.2011 Az 10 C 25/10, juris RdNr. 12 = BVerwGE 140, 22).

18 Soweit das Verwaltungsgericht des Weiteren angenommen hat, die im bestandskräftigen Bescheid vom 26. Juli 1996 festgestellte Verfolgungsbetroffenheit des Klägers sei infolge der nach Erlass des Bescheids zwischenzeitlich eingetretenen grundlegenden Änderungen der (politischen) Verhältnisse in der Türkei weggefallen, hat es bei seiner Verfolgungsprognose allerdings einen unzutreffenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde gelegt. Denn es hat - ebenso wie der Widerrufsbescheid des Bundesamts - entsprechend der seinerzeitigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch darauf abgestellt, ob sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Klägers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen (Vor-)Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der neueren

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat aber nach der Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Abl. L304/12 vom 30.9.2004, berichtigt durch Abl. 204/24 vom 5.8.2005) - im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie - der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit vor Verfolgung bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung keine Bedeutung (mehr). Da die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft wegen Veränderungen im Herkunftsland grundsätzlich das Spiegelbild der Anerkennung ist, kommt dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab auch nicht (mehr) in Betracht, wenn es um den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung geht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31.8.2011 Az. 10 B 18/11, juris RdNr. 3; Urteil vom 1.6.2011 Az. 10 C 25/10, juris).

19 a) Mit diesen und weiteren Auswirkungen europarechtlicher Vorgaben für das *nationale* Asyl- und Flüchtlingsrecht im Hinblick auf den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung hat sich das Bundesverwaltungsgericht in der jüngeren Rechtsprechung wiederholt befasst. Die Qualifikationsrichtlinie und die zu ihrer Auslegung ergangenen Entscheidungen des EuGH (vgl. insbesondere Urteil vom 2.3.2010 Az. C-175/08 u.a. = NVwZ 2010, 505 – Abdulla u.a.) haben einen nachhaltigen Wandel der nationalen Flüchtlingsschutzrechtsprechung bewirkt, dessen genaue Reichweite erst noch auszuloten ist und von der weiteren Rechtsprechung des EuGH wie auch der europäischen Rechtsentwicklung abhängt (vgl. Berlit NVwZ 2012, 193 sowie die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie durch die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011, welche die Qualifikationsrichtlinie mit Wirkung vom 21.12.2013 aufhebt, Art. 40 RL 2011/95/EU). Zur Frage, welche Anforderungen an das Erfordernis der erheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung der Umstände im Herkunftsland im Sinne des Art. 11 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie anzulegen sind und zum Maßstab für die Verfolgungsprognose hat sich das Bundesverwaltungsgericht zuletzt unter dem 1. März 2012 in mehreren Entscheidungen geäußert (vgl. BVerwG 10 C 11/11 zum Prognosemaßstab <Togo>; BVerwG 10 C 7/11 zur dauerhaften Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland und zum Prognosemaßstab <Türkei>; BVerwG 10 C 10/11 zum Prognosemaßstab und zur Frage der Maßgeblichkeit von nachträglichen Änderungen der Rechtslage <Togo>). In Fortführung seiner neueren Rechtsprechung (vgl. insbesondere Urteile vom 1.6.2011 Az. 10

C 25/10 = BVerwGE 140, 22 und Az. 10 C 10/10, juris) hat es hierbei folgendes ausgeführt (BVerwG, Urteil vom 1.3.2012 Az. 10 C 7/11, juris RdNrn. 9 ff.):

20 „1.1. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber die unionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 11 Abs. 1 Buchst. e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl EU Nr. L 304 vom 30. September 2004 S. 12; berichtigt ABl EU Nr. L 204 vom 5. August 2005 S. 24) über das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft nach Wegfall der die Anerkennung begründenden Umstände umgesetzt. Die Widerrufsvoraussetzungen in § 73 Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG sind daher unionsrechtskonform im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie auszulegen, die sich ihrerseits an Art. 1 C Nr. 5 und 6 der Genfer Flüchtlingskonvention - GFK - orientieren (vgl. Urteile vom 24. Februar 2011 - BVerwG 10 C 3.10 - BVerwGE 139, 109 <Rn. 9> und vom1. Juni 2011 - BVerwG 10 C 25.10 - InfAuslR 2011, 408 <Rn. 15>; zur Veröffentlichung in der Entscheidungssammlung BVerwGE vorgesehen).

21 Nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2004/83/EG ist ein Drittstaatsangehöriger nicht mehr Flüchtling, wenn er nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Bei der Prüfung dieses Erlöschensgrundes haben die Mitgliedstaaten nach Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie zu untersuchen, ob die Veränderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend ist, so dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann. Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie regelt die Beweislastverteilung dahingehend, dass der Mitgliedstaat - unbeschadet der Pflicht des Flüchtlings, gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie alle maßgeblichen Tatsachen offenzulegen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen - in jedem Einzelfall nachweist, dass die betreffende Person nicht länger Flüchtling ist oder es nie gewesen ist.

22 Die unionsrechtlichen Vorgaben für ein Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2004/83/EG hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seinem Urteil vom 2. März 2010 (Rs. C-175/08 u.a., Abdulla u.a. - NVwZ 2010, 505) weiter konkretisiert. Danach muss die Veränderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend sein, so dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann. Eine erhebliche Veränderung der der Anerkennung zugrunde liegenden Umstände setzt voraus, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse im Herkunftsland deutlich und wesentlich geändert haben. Des Weiteren darf die Veränderung der der Flüchtlingsanerkennung zugrunde liegenden Umstände nicht nur vorübergehender Natur sein. Vielmehr muss festgestellt werden, dass die Faktoren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründeten und zur Flüchtlingsanerkennung geführt haben, als dauerhaft beseitigt angesehen werden können (EuGH, Urteil vom 2. März 2010 a.a.O. Rn. 72 ff.; zur Erheb-

lichkeit und Dauerhaftigkeit vgl. auch BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 a.a.O. Rn. 20 und 24 m.w.N.).

23 Veränderungen im Heimatland sind nur dann hinreichend erheblich und dauerhaft, wenn sie dazu führen, dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann. Die Prüfung einer derartigen Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland ist mithin untrennbar mit einer individuellen Verfolgungsprognose verbunden. Diese hat nach Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG anhand des Maßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu erfolgen. Wie der Senat bereits entschieden hat (vgl. Urteil vom 1. Juni 2011 a.a.O. Rn. 21 ff.), kann wegen der Symmetrie der Maßstäbe für die Anerkennung und das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft seit Umsetzung der in Art. 11 und 14 Abs. 2 dieser Richtlinie enthaltenen unionsrechtlichen Vorgaben an der früheren, unterschiedliche Prognosemaßstäbe heranziehenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 73 AsylVfG nicht festgehalten werden. Der Richtlinie 2004/83/EG ist ein solches materiellrechtliches Konzept unterschiedlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe für die Verfolgungsprognose fremd. Sie verfolgt vielmehr unter Zugrundelegung eines einheitlichen Prognosemaßstabs für die Begründung und das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft einen beweisrechtlichen Ansatz, wie er bei der tatsächlichen Verfolgungsvermutung des Art. 4 Abs. 4 und der Nachweispflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie zum Ausdruck kommt. Demzufolge gilt beim Flüchtlingsschutz für die Verfolgungsprognose nunmehr ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal "... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ..." des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt ("real risk"); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Aus der konstruktiven Spiegelbildlichkeit von Anerkennungs- und Erlöschensprüfung, in der die gleiche Frage des Vorliegens einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne des Art. 9 i.V.m. Art. 10 der Richtlinie zu beurteilen ist, ergibt sich, dass sich auch das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft danach bestimmt, ob noch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung besteht (vgl. EuGH, Urteil vom 2. März 2010 a.a.O. Rn. 84 ff., 98 f.)".

24 b) Ausgehend von diesen Grundsätzen und Maßstäben fehlt es im vorliegenden Fall an einem dauerhaften Wegfall der der Flüchtlingsanerkennung des Klägers zugrunde liegenden Verfolgungsgefahr. Bei vergleichender Betrachtung der Umstände im Zeitpunkt der Flüchtlingsanerkennung und der für den Widerruf gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Sachlage kann der Senat nicht feststellen, dass sich durch neue Tatsachen eine signifikant und entscheidungserheblich veränderte Grundlage für die Verfolgungsprognose ergeben hätte (zu diesem Maßstab vgl. BVerwG vom 1.6.2011 a.a.O., RdNr. 20).

25 Der Kläger wurde seinerzeit vom Bundesamt mit Bescheid vom 26. Juli 1996 als Flüchtling anerkannt, weil das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23. Mai 1996 Az. B 6 96.30001 von der Annahme ausgegangen war, er sei vorverfolgt aus der

Türkei ausgereist. Die von ihm glaubhaft geschilderten Festnahmen und Folterungen wegen seiner während des Militärdienstes geäußerten Kritik am Vorgehen der türkischen Armee gegen die kurdische Bevölkerung und wegen der Ablehnung der Übernahme des Dorfschützeramts hätten ein asylrechtlich relevantes Ausmaß. Es bestehe auch keine inländische Fluchtalternative. Auf Grund der Vorgeschichte sei davon auszugehen, dass der Kläger von den Sicherheitskräften als PKK-Unterstützer und damit als Separatist gesucht werde; er wäre damit auch in der Westtürkei nicht hinlänglich sicher vor weiterer politischer Verfolgung gewesen. Im Falle einer Rückkehr in die Türkei habe er deshalb erneut mit politischer Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen und Folter zu rechnen.

26 Diese die Verfolgungsfurcht des Klägers begründenden Umstände können auch bei Anlegung des Prognosemaßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit – für sich genommen - als dauerhaft beseitigt angesehen werden. Die Wahrscheinlichkeitsbeurteilung im Rahmen der Verfolgungsprognose verlangt jedoch eine Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, mithin eine Gesamtbeurteilung und Bewertung aus der Sicht eines vernünftig denkenden, besonnenen Menschen, bei der auch die Schwere des befürchteten Eingriffs einzubeziehen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.6.2011 Az. 10 C 25/10, a.a.O.). Daher sind auch die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers, wie sie sich im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Senat darstellen, in diese Betrachtung und Bewertung einzubeziehen. Diese Aktivitäten können nicht (mehr) als bloße Teilnahme an kulturellen, künstlerischen und folkloristischen Veranstaltungen oder - in politischer Hinsicht - als allgemeinpolitische Meinungsäußerungen im Rahmen von Kundgebungen oder Demonstrationen angesehen werden. Sie erschöpfen sich zur Überzeugung des Senats auch nicht lediglich in Mitläufertum zur Stützung des Erhalts der Flüchtlingseigenschaft. Vielmehr ist der Kläger nach dem Eindruck, den der Senat von ihm insbesondere auch aus seinem Auftreten und seinen Äußerungen in den beiden mündlichen Verhandlungen gewonnen hat, Ausdruck einer ernsthaften politischen Überzeugung. Diese dokumentiert sich darin, dass er seit vielen Jahren jedenfalls ein aktiver Sympathisant der in Deutschland verbotenen und im Jahr 2002 von der Europäischen Union in die Liste der terroristischen Personen und Organisationen aufgenommenen linksextremistischen Organisation „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front" (DHKP-C) ist. Dies hat er im Übrigen auch selbst eingeräumt. Denn er hat zu den ihm vorgehaltenen Erkenntnissen des Verfassungsschutzes zwar erklärt, er sei nach wie vor kein Mitglied der DHKP-C und habe auch keinen Kontakt zu dieser Organisa-

tion. Man könne ihn aber als deren Sympathisanten bezeichnen und in der Vergangenheit habe er mit dieser Organisation zu tun gehabt (S. 2 der Niederschrift vom 4.7.2011).

27 Im Einzelnen ist zu den zum Zeitpunkt der Flüchtlingsanerkennung gegebenen Umständen und zu den exilpolitischen Aktivitäten des Klägers mit Blick auf die hier maßgeblichen Gesichtspunkte folgendes auszuführen:

28 (a) Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts und der Beklagten, dass der Kläger wegen der ihm seinerzeit unterstellten Unterstützung der PKK unter den - vom Verwaltungsgericht im Einzelnen geschilderten veränderten Umständen (vgl. UA S. 12 ff.) – für sich genommen nicht mehr befürchten muss, im Falle einer Rückkehr erneut als „Separatist" behandelt und maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu werden. Dies gilt auch, wenn man – wie erforderlich – auf den Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit abstellt.

29 Das Verwaltungsgericht hat als Kernelemente der türkischen Reformpolitik, die vorsichtig bereits Anfang/Mitte 2002 eingeleitet worden sei, die – nach üblicher Zählung – acht „Reformpakete" aus den Jahren 2002 bis 2004 und deren Kernpunkte genannt (u.a. Abschaffung der Todesstrafe, Eindämmung des Einflusses des Militärs, Zulassung von Kurdisch im Unterricht und in den Medien, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter). Zusammenfassend kann hierzu gesagt werden, dass es in der Türkei seit der Ausreise des Klägers im Jahr 1995 erhebliche Rechtsänderungen gegeben hat, die vor allem im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines möglichen Beitritts der Türkei zur Europäischen Union standen, aber erklärtermaßen - wie das Verwaltungsgericht zu Recht hervorhebt - auch auf eine weitere Demokratisierung der Türkei zum Wohle ihrer Bürger abzielten. Hierbei kam es zu umfänglichen Amnestien und im Zuge einer Reform des Strafrechts für bestimmte Delikte z.T. zu einer drastischen Reduzierung von Strafandrohungen und Verkürzung von Verjährungsfristen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Darstellung in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils (s. dort S. 12 ff.) Bezug genommen.

30 Diese Reformentwicklung hat sich während der letzten Jahre fortgesetzt, wenngleich auch gegenläufige Bewegungen festzustellen sind. Dies zeigt etwa die Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs, wonach Teilnehmer an einer Demonstration, zu

der eine Terrororganisation aufgerufen hat, auch ohne formelle Mitgliedschaft als Mitglieder dieser Organisation verurteilt werden können, selbst wenn der Betroffene von dem Aufruf keine nachweisbare Kenntnis hatte (vgl. AA-Lagebericht, Stand Februar 2011, S. 15; ai, Länderbericht Türkei, Stand Dezember 2010, S. 4; ai-Auskunft vom 9.11.2011, S. 2).

31 Im Hinblick auf die Prognose für den individuellen Fall des Klägers ist auch die vom Auswärtigen Amt zusammengestellte Auflistung einzelner Gerichtsverfahren mit Terror- und Separatismusbezug unter Berücksichtigung der reformierten Strafrechtsnormen aufschlussreich (Anlage I zum AA-Lagebericht, Stand Februar 2011). So wurde gegen einen türkischen Staatsangehörigen unter Terrorismusverdacht, der sich seit 1996 in Deutschland aufhält, zwar 2001 ein Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung eingeleitet, dieses jedoch 2007 in Abwesenheit eingestellt. In einem anderen Fall wurde eine 1998 erfolgte Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten wegen Straftaten mit PKK-Bezug aufgrund von Amnestiebestimmungen zur Bewährung ausgesetzt und die Akte nach Ablauf der Bewährungsfrist geschlossen. Das strafrechtliche Verfahren gegen einen Angehörigen der illegalen kommunistischen Organisation TDKP, gegen den im September 1993 Haftbefehl ergangen war, endete 2008 mit der Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung und der Aufhebung des Haftbefehls. Selbst im Fall eines 1998 wegen PKK-Mitgliedschaft zu lebenslanger Haft Verurteilten wurde die Strafe auf 14 Jahre herabgesetzt und er wurde bereits 2008 auf Bewährung aus der Haft entlassen. Auch ai bestätigt in seiner vom erkennenden Senat zum Verfahren des Klägers eingeholten Auskunft vom 9. November 2011 (s. dort S. 1), dass mit einer strafrechtlichen Verfolgung wegen des Vorwurfs der Unterstützung der PKK aufgrund von Aktivitäten in den 1990er Jahren heute nicht mehr zu rechnen ist, weil inzwischen Verjährung eingetreten ist und mit dem Gesetz Nr. 4616 vom 21. Dezember 2000 Ermittlungen und Verfahren wegen vor dem 23. April 1999 begangener Straftaten mit einer Höchststrafe von weniger als 10 Jahren eingestellt wurden. Letzteres bestätigt auch der Sachverständige Oberdiek (Gutachten vom 9.9.2011, S. 14 f.).

32 Vor diesem Hintergrund gibt auch die in jüngster Vergangenheit festzustellende erneute Verschärfung des Kurdenkonflikts (vgl. ai Länderbericht Türkei, Stand Dezember 2010, S. 5 f., AA-Lagebericht, Stand Februar 2011, S. 7 f., 11 f.) keinen Anlass, im konkreten Fall des Klägers wegen der seinerzeit zur Flüchtlingsanerkennung füh-

renden Gründe eine akut fortbestehende Bedrohungslage zu prognostizieren. Im Übrigen berichtet das Auswärtige Amt (vgl. AA-Lagebericht, Stand Februar 2011, S. 27), ihm sei in den letzten Jahren kein Fall bekannt geworden, in dem ein aus Deutschland in die Türkei zurückkehrender Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden sei; dies gelte selbst für exponierte Mitglieder und führende Persönlichkeiten terroristischer Organisationen. Mag man auch an der Belastbarkeit des letzten Teils dieser Aussage zweifeln, so zeigt dies jedenfalls mit Blick auf das seinerzeitige Asylvorbringen des Klägers, dass auch bei Zugrundelegung des Prognosemaßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit von einem Fortfall der Bedrohungslage, die beim Kläger zur Flüchtlingsanerkennung geführt hat, auszugehen ist.

33 In dieser Einschätzung sieht sich der Senat auch durch die Rechtsprechung anderer Verwaltungsgerichte bestätigt. So hat das OVG des Saarlandes in seiner Entscheidung vom 25. August 2011 Az. 3 A 35/10 (abgedruckt bei juris) zwar in Frage gestellt, ob angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse in der Türkei generell die Feststellung getroffen werden kann, dass - wie im dort streitgegenständlichen Widerrufsbescheid angenommen - türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die sich Verfolgungsmaßnahmen wegen tatsächlicher, unterstellter oder vermeintlicher Unterstützung der kurdischen Guerilla mit Bedarfsartikeln, Beherbergung oder ähnlichem, oder dem Zwang zur Übernahme eines Dorfschützeramtes durch Flucht ins Ausland entzogen haben, heute bei einer Rückkehr in die Türkei mit hinreichender Sicherheit keinen Repressalien dieser Art bzw. staatlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang mehr ausgesetzt sind. Es hat aber, gestützt auf die Auskunftslage und eingeholte Stellungnahmen sachverständiger Stellen und bezogen auf die individuelle Situation des (dortigen) Klägers eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für derartige asylrechtliche Auswirkungen verneint. Auch in dem vom OVG des Saarlandes entschiedenen Fall beruhte die Flüchtlingsanerkennung vor allem darauf, dass der Kläger 1994 bei den Heimatbehörden als möglicher Sympathisant der PKK registriert war, wobei die ihm vorgehaltenen vermeintlichen Unterstützungshandlungen (= gelegentliche Transportfahrten für die PKK) nur von untergeordneter Natur waren (OVG des Saarlandes a.a.O., RdNr. 88 und 91).

34 Für die individuelle Situation des Klägers ist im Übrigen einzustellen, dass der Klägervertreter im Rahmen der Anhörung vor Ergehen des Widerrufsbescheids selbst darauf hingewiesen hat, die Gründe für die Flüchtlingsanerkennung hätten weniger

mit der PKK zu tun gehabt als vielmehr mit der Kritik des Klägers am Vorgehen der türkischen Armee gegen die kurdische Bevölkerung. Es ist nicht erkennbar, dass einer derartigen, vor mehr als 15 Jahren geäußerten Kritik größere asylrechtliche Relevanz zukommen sollte als einer seinerzeitigen - tatsächlichen oder vermeintlichen - Unterstützung der PKK.

35 Soweit der Kläger im Berufungsverfahren vorgetragen hat, seit seiner Anerkennung im Jahre 1996 bis heute sei noch viel zu wenig Zeit vergangen, um behaupten zu können, dass sich die Verhältnisse in der Türkei „dauerhaft und stabil" verändert hätten und somit eine erneute Verfolgung des Klägers ausgeschlossen sei, ist dem nicht zu folgen. Zwar stellt die Übernahme des „beweisrechtlichen" Ansatzes der Qualifikationsrichtlinie hohe Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse als Grundlage insbesondere der Beurteilung der Dauerhaftigkeit von Veränderungen (so Berlit in seiner Urteilsanmerkung zu BVerwG vom 1.6.2011 a.a.O. jurisPR-BVerwG 16/2011). Auch gebietet das Unionsrecht, dass die Beurteilung der Größe der Gefahr von Verfolgung „mit Wachsamkeit und Vorsicht" vorzunehmen ist, da Fragen der Integrität der menschlichen Person und der individuellen Freiheiten betroffen sind, die zu den Grundwerten der Europäischen Union gehören (EuGH, Urteil vom 2.3.2010 a.a.O., RdNr. 90). Eine Garantie der Kontinuität veränderter politischer Verhältnisse auf unabsehbare Zeit kann indes nicht verlangt werden (BVerwG vom 1.6.2011 Az. 10 C 25.10, juris RdNr. 24). Ein Zeitraum von - nunmehr - mehr als 15 Jahren kann daher für die Annahme der Dauerhaftigkeit ohne weiteres genügen.

36 (b) Nicht zuzustimmen ist der Einschätzung des Verwaltungsgerichts allerdings insoweit, als es angenommen hat, dass dem Kläger auch in Anbetracht seiner exilpolitischen Betätigung bei einer Abschiebung in die Türkei nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung droht. Das Verwaltungsgericht ist insoweit davon ausgegangen, dass sich diese Aktivitäten im Wesentlichen auf eine Teilnahme an kulturellen, künstlerischen und folkloristischen Veranstaltungen sowie in politischer Hinsicht auf allgemeinpolitische Meinungsäußerungen im Rahmen von Kundgebungen oder Demonstrationen beschränken und daher lediglich dem Bereich der Meinungsfreiheit zuzurechnen seien. Gerade hinsichtlich der Meinungsfreiheit sei in der Türkei aber eine grundlegende Veränderung der Verhältnisse zu beobachten. Es sei daher nicht wahrscheinlich, dass kurdische Asylbewerber, die in Deutschland lediglich an Demonstrationen oder sonstigen Aktivitäten kurdischer Vereine und Gruppen

teilgenommen haben, bei ihrer Rückkehr in die Türkei allein aus diesem Grund Repressalien erdulden müssen. Dieser Prognose liegen im Wesentlichen die eigenen Erklärungen des Klägers zugrunde, der auch im Berufungsverfahren bekräftigt hat, an den Veranstaltungen im In- und Ausland nur aus den genannten kulturellen und allgemeinpolitischen Gründen teilgenommen zu haben.

37 Bei der Würdigung dieses Vorbringens kann aber nicht außer Betracht bleiben, dass im vorliegenden Fall über den Kläger nunmehr dezidiertere verfassungsschutzrechtliche Erkenntnisse vorliegen als es noch zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung der Fall war. Zwar war auch dem Verwaltungsgericht wie schon dem Bundesamt das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. März 2004 bekannt, dem eine den Kläger und dessen Ehefrau betreffende Erkenntniszusammenstellung sowie ein die DHKP-C betreffender Auszug aus dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2002 als Anlagen beigefügt waren. Es spricht sogar viel dafür, dass gerade dieses Schreiben mehr oder weniger Auslöser für die Einleitung des Widerrufsverfahrens war. Diese, dem Verwaltungsgericht vorliegende Erkenntniszusammenstellung erfasst, soweit es den Kläger betrifft, den Zeitraum von Sommer 1998 bis Anfang 2004 und listet in diesem Zeitraum insgesamt acht Veranstaltungen, darunter zwei im Ausland, auf, an denen der Kläger teilgenommen haben soll. In den erst im Berufungsverfahren eingereichten Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. Oktober 2008 und vom 8. März 2010 sind nunmehr weitere zwölf Veranstaltungen und Aktionen, die der DHKP-C oder ihr nahestehenden Organisationen zugerechnet werden, aufgeführt; sie betreffen den Zeitraum von Juli 2003 bis November 2009.

38 In der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 2011 hat der Senat den Kläger zu den in den Erkenntnisübersichten aufgeführten Veranstaltungen befragt. Dabei hat der Kläger u.a. erklärt, der Bräutigam der Hochzeitsfeier in Nürnberg, nach den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes ein DHKP-C Funktionär, gehöre zu seinem Bekanntenkreis; er habe auf dessen Einladung an der Hochzeit teilgenommen. Bei den beiden Auslandsveranstaltungen (Montreux, Antwerpen) in den Jahren 2007/2008 habe es sich um kulturelle Veranstaltungen gehandelt. Dort habe eine kurdische Musikgruppe gespielt. Auf den Hinweis, dass das so nicht in den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes stehe und in Antwerpen in einem verhältnismäßig kleinen Teilnehmerkreis politische Erklärungen abgegeben worden seien, hat der Kläger erwidert, dies könne durchaus sein, er könne sich aber daran nicht erinnern.

39 Insgesamt lassen sich die Aussagen des Klägers zu den Gründen für die von ihm letztlich nicht bestrittene Teilnahme an den genannten Veranstaltungen und Aktionen der DHKP-C und die verfassungsschutzrechtliche Beurteilung der vorliegenden Erkenntnisse nicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Festzuhalten ist jedenfalls, dass der Kläger schon geraume Zeit zu den Personen gehört, die wegen ihrer Teilnahme an Veranstaltungen einer der Terrorszene zugerechneten Organisation und wegen des persönlichen Kontakts mit führenden Vertretern dieser Organisation selbst vom Verfassungsschutz beobachtet werden.

40 Es ist davon auszugehen, dass die den deutschen Verfassungsschutzbehörden vorliegenden Erkenntnisse auch den türkischen Sicherheitsbehörden bekannt sind. Die entsprechende, im Beweisbeschluss gestellte Frage haben sowohl amnesty international (Stellungnahme, S. 2 unten) als auch der Sachverständige Oberdiek bejaht. Der Sachverständige Oberdiek hat hierbei darauf verwiesen, dass es in den Reihen der DHKP-C schon immer V-Leute (nicht nur des deutschen Verfassungsschutzes, sondern auch des türkischen Geheimdienstes) gegeben habe (Gutachten, S. 21) und es Hinweise über die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden untereinander gebe (Gutachten S. 22). Er hat ferner unter Bezugnahme auf das ministerielle Schreiben vom 17. Oktober 2010 darauf hingewiesen, dass nach dieser Stellungnahme der Kläger an verschiedenen Veranstaltungen teilgenommen hat, die zum Teil als Veranstaltungen der DHKP-C zu erkennen waren und bei denen entsprechende Spruchbänder ausgerollt und Parolen gerufen worden sind. Nach der in der Türkei derzeit gültigen Fassung des Anti-Terror-Gesetzes habe der Kläger demnach „Propaganda für eine illegale Organisation" betrieben und müsste mit einer Strafe von 1 – 5 Jahren rechnen (Gutachten S. 17). Da in der türkischen Rechtsprechung die DHKP-C (im Unterschied zu Devrimci Yol) nach wie vor als eine bewaffnete Organisation (im Sinne des Art. 314 neues Strafgesetz) angesehen werde, könnten bei Demonstrationen im Sinne dieser Organisation vielleicht auch Teilnehmer als Mitglieder der Organisation abgeurteilt werden (Gutachten S. 20). Die Mitgliedschaft in einer derartigen Organisation steht unter Strafandrohung von 5 bis 10 Jahren Haft (ai, S. 2). Eine Prognose zur Wahrscheinlichkeit strafrechtlicher Verfolgung des Klägers abzugeben, hält der Sachverständige Oberdiek für schwierig, weil sie von verschiedenen (unwägbaren) Faktoren abhänge, sie sei aber mehr als eine nur theoretische Möglichkeit (Gutachten, S. 23). Unter Würdigung der Erkenntnislage und Schilderung von konkreten Fällen kommt er zu dem Schluss, dass trotz der offiziell erklärten „Null-Toleranz" gegenüber Folter das Phänomen Folter in der Türkei nach wie vor

auf eine fundamentale Lösung warte (Gutachten S. 28). Die im Gutachten geschilderten Vorfälle seien zwar nicht direkt in Bezug zu setzen zu einer möglichen Gefahr des Klägers, bei einer Rückkehr in die Türkei der Folter oder Misshandlungen ausgesetzt zu sein. Sie machten aber die Atmosphäre deutlich, in der die Polizei gegen vermeintliche oder wirkliche Gegner des Systems agiere. Während es in den letzten Jahren kaum noch Berichte darüber gegeben habe, dass Verdächtige bei der Polizei mit dem Ziel der Erpressung eines Geständnisses gefoltert worden seien, hätten sich die Berichte über Folter als eine Art „Vorbestrafung" gehäuft (S. 30). Falls der Kläger daher – aus welchem Grund auch immer – in die Hände von Polizeibeamten falle, die ihn als Sympathisanten oder gar Mitglied der DHKP-C ansehen, sei er als „Staatsfeind" eben dieser Gefahr physischer Gewalt ausgesetzt. Dies gelte nicht nur für Personen, die mit der Waffe in der Hand für die DHKP-C gekämpft haben, wie das Schicksal von zwei lediglich zum Sympathisantenkreis der DHKP-C zu zählenden Personen zeige (Gutachten S. 31). Auf eine entsprechende Gefahr von Personen, die – wie der Kläger – auch bei bloßer Unterstützung der DHKP-C unter das Antiterrorgesetz fallen, verweist auch ai (S. 4 der Stellungnahme).

41 Da - wie ausgeführt - davon auszugehen ist, dass die den deutschen Verfassungsschutzbehörden vorliegenden Erkenntnisse auch den entsprechenden türkischen Stellen bekannt sind, besteht zur Überzeugung des Senats für den Kläger die konkrete Gefahr, bei einer Einreise in die Türkei festgenommen und Verhören unterzogen zu werden. Bei der Verhörpraxis in der Türkei kann es jedoch nach Kenntnis von ai nach wie vor zu Foltermaßnahmen und Misshandlungen kommen, insbesondere, sofern es – wie im vorliegenden Fall – um den Vorwurf des Terrorismus geht (vgl. ai vom 9.11.2011, S. 4). Amnesty international stellt hierbei auch das Verfahren der türkischen Behörden bei der Wiedereinreise näher dar, wenn aus dem Aufenthaltsstatus oder den Umständen der Einreise/Abschiebung ersichtlich wird, dass es sich um einen ehemaligen Asylsuchenden handelt. Ist dies der Fall, so wird in der Regel bei den Polizeibehörden des Heimatortes nachgefragt und bis zum Eintreffen der Antwort der Betreffende in Polizeihaft gehalten. Gerade in dieser Situation ist auch die Gefahr von Misshandlungen gegeben (ai S. 1)

42 Nach all dem kann hier zur Überzeugung des Senats nicht davon ausgegangen werden, dass sich bei der gebotenen Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung bei vergleichender Betrachtung der Umstände im Zeitpunkt der Flüchtlingsanerkennung und der für den Widerruf gemäß § 77 Abs. 1

AsylVfG maßgeblichen Sachlage durch neue Tatsachen eine signifikant und entscheidungserheblich veränderte Grundlage für die Verfolgungsprognose ergeben hätte.

43 c) Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger im vorliegenden Fall auch nicht durch eigenes Verhalten nach der Anerkennung einen Grund für den Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen durch Verwirklichung eines Ausschlusstatbestands geschaffen hat oder ein solcher durch die Einführung der nunmehr in § 3 Abs. 2 AsylVfG geregelten Ausschlussgründe, welche den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gebieten, eingetreten wäre (vgl. hierzu grundlegend BVerwG, Urteile vom 7.7.2011 Az. 10 C 26/10 = BVerwGE 140, 114, Az. 10 C 27/10 und Az. 10 C 28/10).

44 Abgesehen davon, dass die Beklagte auch im Berufungsverfahren nichts Substanzielles vorgetragen hat, sondern die genannten ministeriellen Schreiben eher kommentarlos vorgelegt hat, gibt es hierfür auch keine tragfähigen Gesichtspunkte. Denn mit der Regelung des § 3 Abs. 2 AsylVfG, welche die unionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 12 Abs. 2 und 3 der Qualifikationsrichtlinie umsetzt (BVerwG vom 7.7.2011 Az. 10 C 26/10, juris, RdNr. 20), sollen Handlungen geahndet werden, die in der Vergangenheit begangen wurden (EuGH, Urteil vom 9.11.2010 a.a.O. RdNr. 103 zu den Ausschlussgründen nach Art. 12 Abs. 2 Buchst. b und c der Qualifikationsrichtlinie). In der Vergangenheit – sprich im Herkunftsstaat – hat der Kläger aber nach seinem unwidersprochen gebliebenen Vortrag „sich nicht so intensiv politisch betätigt", sondern lediglich mit der „DEV-Sol" sympathisiert, weil ihm deren Ideen gefallen hätten.

45 Bezüglich der exilpolitischen Betätigung für die DHKP-C fehlt es ebenfalls an den Voraussetzungen für einen Ausschlussgrund. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts rechtfertigt allein die Zugehörigkeit einer Person zu einer Organisation, die ihre Ziele (auch) mit terroristischen Mitteln zu erreichen sucht, nicht automatisch die Annahme eines Ausschlussgrundes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 AsylVfG. Es bedarf vielmehr in jedem Einzelfall einer Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, um zu ermitteln, ob die von der Organisation begangenen Handlungen schwere nichtpolitische Straftaten oder Zuwiderhandlungen gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen im Sinne dieser Ausschlussgründe sind und der betreffenden Person eine individuelle Verantwortung für die Handlungen

zugerechnet werden kann, wobei dem in der Vorschrift verlangten Beweisniveau Rechnung zu tragen ist (BVerwG vom 7.7.2011 Az. 10 C 6/10, juris RdNr. 35 unter Hinweis auf EuGH, Urteil vom 9.9.2010 NVwZ 2011, 285). Jedenfalls an einer dem Kläger zurechenbaren individuellen Verantwortung für Handlungen der DHKP-C fehlt es hier.

46 2. Die Voraussetzungen für den auf § 73 Abs. 3 AsylVfG gestützten Widerruf der Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1 und 4 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 Alternative 1 AufenthG und § 60 Abs. 5 AufenthG) liegen ebenfalls nicht vor. Denn in der Sache gelten für diesen Widerruf keine prinzipiell anderen Kriterien wie für den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung. Dies gilt etwa für die Begrenzung der Rechtskraftwirkung eines verwaltungsgerichtlichen Urteils wegen veränderter Sachlage (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Stand August 2008, RdNr. 78 zu § 73 AsylVfG). Es gilt aber auch für den Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und die - nach dem oben Gesagten zu verneinende - Frage, ob eine dauerhafte Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland vorliegt, aufgrund der davon auszugehen ist, dass für den Kläger im Falle einer Rückkehr oder Abschiebung in die Türkei nunmehr keine Gefahr mehr besteht, den in § 53 Abs. 1 und 4 AuslG genannten asylrechtlich relevanten Maßnahmen ausgesetzt zu werden.

47 3. Die Frage, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG „im Übrigen" sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG (siehe Nrn. 2 und 3 des Bescheids) vorliegen, kann im Hinblick auf den Erfolg der Klage gegen die Widerrufsentscheidung dahinstehen. Im Übrigen hat sich der Kläger sowohl im Zulassungs- als auch im Berufungsverfahren - bei sachdienlicher Auslegung seines Vorbringens - ausschließlich gegen den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung und der Zuerkennung von Abschiebungsschutz gewandt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Gegenstand des Berufungsverfahrens nur noch der in Nr. 1 des Bescheids ausgesprochene Widerruf sein sollte. Dass die Berufung seinerzeit in vollem Umfang zugelassen worden ist, steht einer derartigen Auslegung nicht entgegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.3.2012 Az. 10 C 11.11, juris RdNr. 8).

48 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

49 Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

50 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

51 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Graf zu Pappenheim ist wegen Urlaubs an der Unterschriftsleistung verhindert

Priegl

Priegl

Gänslmayer

BAYERISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, den 24. September 2012

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs: